

Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaus
Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand



Hauptleitung:
Berlin SW 11
Hofstrasse 4, Telefon B 2. 9018

Nummer 14

Berlin, Freitag, den 5. Ostermond (April) 1935

Blut und Boden

52. Jahrgang

Aus dem Inhalt:

Die Aufgaben der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und der Gartenbauwirtschaftsverbände — Satzung und die Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft — Baumschulen- und Forstpflanzensichter im Reichsnährstand 1935 in Berlin — Die Bewirtschaftung des Dauergrüns von der Praxis aus gesehen — Die Frau — Erbanlage und Kreuz — Büchereischau — Persönliche Mitteilungen — Das Wunder des Lebens — Der Landbedarf der öffentlichen zwischen Stadt und Land — Arbeitsfreude durch freundliche Werkplätze — Jetzt notwendiger Pflanzenschutz.

gen der Gartenbauwirtschaftsver-
nässt, Versuchswerte Verneh-
führungen am 2. Hornung (Fe-
und Erziehung — Pflug, Schert
Hand — Marktordnung als Brücke

Die Aufgaben der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und der Gartenbauwirtschaftsverbände

Die Verordnung über den Zusammenschluss der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935 hat die gesetzgeberische Grundlage für den Ausbau der deutschen Gartenbauwirtschaft im Sinne der Marktordnung gegeben. Die soeben erschienenen, vom Reichsbauernführer unterzeichneten Satzungen der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und der Gartenbauwirtschaftsverbände umreissen die Aufgaben, Rechtsverhältnisse und Bedeutung dieser Zusammenschlüsse.

Die Spizei dieser Satzungen ist in programmatischer Form die nationalsozialistische Grundaufstellung der Marktordnung verursacht. Die Marktordnung bildet, wie der Stabsamtsführer Dr. Reichle in seiner grundlegenden Rede bei der Arbeitssitzung der Deutschen Arbeitsfront am 27. 3. 1935 ausdrückte, die Brücke vom Bauer zum Arbeiter, vom Erzeuger zum Verbraucher. Dementsprechend haben die Zusammenschlüsse der Gartenbauwirtschaft die Aufgabe, nicht nur die Versorgung des Verbrauchs zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen sicherzustellen.

Während bisher die Marktordnung auf dem Gebiet des Gartenbaus durch den Reichsbaudirektor für die Regelung des Ablasses von Gartenbauzeugnissen geregelt wurde, während die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie ihrerseits zu einem einflussreichen Interessengattung zusammengekommen war, werden nunmehr organisatorisch sämtliche am Markt

müchte und großstädtische Märkte zu erlassen. Ferner hat die Hauptvereinigung das Recht, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vorzuschreiben. Es besteht daher durchaus die Möglichkeit, auf einzelnen Gebieten die Zahlungsstätten zu haben, unterschiedenen Kreditinstituten vorzubewegen und dal. Es besteht die Möglichkeit, die Zahlungsstätten zu haben, die durch die Marktordnung entstehen, Geldberichte erforderlich sind, erfolgt die Aufbringung durch sogenannte Ausgleichsbeiträge. Den Zusammenschlüssen steht das Recht zu, zur Sicherung ihrer Anordnungen Ordnungskosten zu verhängen. An besonderen Fällen kann auch von den Mitteln des sogenannten Marktmaßnahmen Gebrauch gemacht, insbesondere auch die Spese über unverhälftige Mitglieder verbindigt werden. Allerdings wird es in solchen Ausnahmefällen notwendig sein, solche besonders wider jeglichen Angehörigen des Zusammenschlusses vorher auf die Nachfolgen aufmerksam zu machen, daß bei Fortdauer der Verhöhe mit Sparzen zu rechnen ist.

Die Wirtschaftliche Vereinigung der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie wird zunehmend in die Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft überführt. Das bedeutet nicht, daß die bisher geschaffene organisatorische Zusammenfassung der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie zerstört wird, vielmehr wird sie organisch in die neue Hauptvereinigung übergetreten, die ihrerseits dafür zu sorgen hat, daß zwischen Industrie, Bauern

und Gewerbevertretungsindustrie die als Selbstverwaltungsinstitutionen des öffentlichen Rechts zu sparsamer und sachgemäßer Geschäftsführung verpflichtet sind, erfolgt durch Verwaltungskostenbeiträge. Sowohl zwangsweise Ausgleich von Schaden hantieren, die durch die Marktordnung entstehen, Geldberichte erforderlich sind, erfolgt die Aufbringung durch sogenannte Ausgleichsbeiträge. Den Zusammenschlüssen steht das Recht zu, zur Sicherung ihrer Anordnungen Ordnungskosten zu verhängen. An besonderen Fällen kann auch von den Mitteln des sogenannten Marktmaßnahmen Gebrauch gemacht, insbesondere auch die Spese über unverhälftige Mitglieder verbindigt werden. Allerdings wird es in solchen Ausnahmefällen notwendig sein, solche besonders wider jeglichen Angehörigen des Zusammenschlusses vorher auf die Nachfolgen aufmerksam zu machen, daß bei Fortdauer der Verhöhe mit Sparzen zu rechnen ist.

Vorgelesen ist auch, daß die Hauptvereinigung Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs treffen kann. Dies kann durch geeignete Gemeinschaftswerbung, durch Förderung des Ausstellungsbetriebs, im Einzelfall auch durch Preisabilligmachen ge- schehen. Die Hauptvereinigung hat die Möglichkeit, auch verbindliche Vorschriften über die Herstellung, die Weisheitlichkeit, die Lagerung, Verpackung und den Abfall der Mitglieder zu erlassen, in diesem Zusammenhang sind Sonderregelungen durchzuführen. Dies entspricht dem allgemeinen Gedankeninhalte der Marktordnung, die auf Qualitätssicherung, im Einzelfall auch auf Herkunftszeichenung, Schicht legen muß.

In organisatorischer Beziehung ist in den Satzungen an den allgemeinen Grundsätzen der Marktordnung festgehalten. An der Spizei der Zusammenschlüsse steht ein Vorsitzender (vgl. oben Ernennung Seite 1), dem die Gesamtführung obliegt. Er bedient sich zur Wirkung bei seinen Maßnahmen eines Verwaltungsrats, in dem die beteiligten Wirtschaftsgruppen vertreten sind. Von besonderer Bedeutung ist hierbei auch, daß dem Verwaltungsrat zwei Vertreter der Verbraucher als Mitglieder angehören.

Zur Beratung besonderer Fragen kann der Vorsitzende besondere Ausschüsse, Ausschüsse oder Sachverständige heranziehen. Auf diese Weise wird der Gedanke der Selbstverwaltung der Wirtschaft mit dem Führerprinzip in glänzender Weise vereinigt.

Somit die Marktordnung zu schweren wirtschaftlichen Schädigungen eines Betriebes führt, ist eine Entschädigungspflicht des Zusammenschlusses vorgesehen. Eine solche Entschädigung kommt allerdings bei der Festlegung von Preisen und Preisspannen nicht in Betracht. Denn hier handelt es sich um eine Anordnung, die die Angehörigen einer Wirtschaftsgruppe oder verschiedener Wirtschaftsgruppen gleichmäßig trifft, zu einer Sonderbehandlung also kein Anlaß gegeben ist. Bedenkt dagegen eine Maßnahme einen schweren Eingriff in einen Betrieb (z. B. Stilllegung), so sind regelmäßig Entschädigungsansprüche vorgesehen. Für die Entscheidung sind Schiedsgerichte zuständig, die die Aufgabe haben, den angemessenen Ausgleich zwischen den notwendigen Zielen der Marktordnung und den berechtigten Ansprüchen des betroffenen Betriebes zu finden. Das Mäßere über Zusammensetzung und Verfahren dieser Schiedsgerichte ist in der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung niedergelegt.

Bei den Wirtschaftsverbänden werden endlich Vertreterversammlungen berufen, die aus mindestens 24 Mitgliedern bestehen. Es sollen in ihnen die verschiedenen Wirtschaftsgruppen nach Rangfolge ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aufbaues des Verbundgebietes vertreten sein. Der Vertreterversammlung, die jährlich mindestens einmal zusammentzuberufen ist, ist über die Tätigkeit des Wirtschaftsverbands Bericht zu erstatten. Sie nimmt den Bericht des Vorsitzenden entgegen und hat zu der Jahresrechnung und dem Haushaltsergebnis Stellung zu nehmen.

Die Satzungen der Zusammenschlüsse beruhen auf den vielfältigen Erfahrungen, die bisher auf dem Gebiet der Marktordnung gesammelt werden konnten. Sie ermöglichen es, in einfachen Zusammenhängen mit den beteiligten Wirtschaftsgruppen eine Ordnung des Marktes herzustellen, die den bestreitbaren Belangen aller beteiligten Wirtschaftsgruppen eben gerecht wird wie den notwendigen Forderungen der Gesamtirtschaft und des Gemeinwohls. In Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand, dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und, soweit erforderlich, mit den übrigen staatlichen und politischen Zielen werden auch auf diesem schwierigen Gebiet die Maßnahmen gemeinsam werden können, vor die die Marktordnung des Reichsnährstandes gestellt sieht.

Pg. Voettner Vorsitzender der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft

Mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wurde Pg. Johannes Voettner v. J. zum Vorsitzenden der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft ernannt.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft wurde Pg. Kurt Siegmund bestellt.



Pg. Voettner

Bild: Fuß-Hirsel

Seite 2:

Satzungen der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft

beteiligten Wirtschaftsgruppen, die Erzeuger, Betrieb und Verarbeiter sowie die Verteiler in Marktverbänden zusammengefaßt. Sowohl wurden auf dem Gebiet des Gartenbaus erfolgreich wichtige Maßnahmen der Marktregelung durchgeführt. Die Preisgestaltung wurde organisch geregelt. Qualitäts- und Sortierungsvorrichtungen wurden erlassen, Marktzuverlässigkeit durch Lieferbefriedigung und unlauteure Spekulationsmärkte verhindert, das Angebot wurde in geregelte Bahnen gelenkt, es gelang, einen umfassenden Überblick über die gesamten Marktverhältnisse zu gewinnen und damit die Grundlage für eine durchgreifende Marktordnung zu schaffen. Nachdem nun gewissermaßen das Gebäude im Rohbau besteht, ist es möglich, die Marktordnung immer mehr zu verfeinern und bis ins letzte nach den großen Richtlinien des Reichsbauernführers durchzuführen.

Kein organisatorisch betrachtet fehlt beim Aufbau der Gartenbauwirtschaft das Prinzip wieder, daß die beteiligten Wirtschaftsgruppen regional in Wirtschaftsverbänden zusammengefaßt sind, die ihrerseits in der Hauptvereinigung ihre organisatorische Zusammensetzung und Spizei finden. Die Marktordnung hält nun nicht etwa plausibel an einem bestimmten Gestaltungsprinzip fest. Vielmehr richtet sie sich nach den Bedürfnissen des jeweils in Betracht kommenden Marktes und den Notwendigkeiten der Versorgung. Das Gebiet des Gartenbaus zeichnet sich vor allen anderen Gebieten durch seine Besonderheit aus, durch seine Abhängigkeit von ländlichen Einflüssen. Besonders Bedeutung hat auf diesem Gebiet auch die Bedeutung der Auslandsmärkte bei der Versorgung des Innernmarktes. Ebenso spielt auch die Frage des Fernverkaufes eine sehr erhebliche Rolle. Deshalb ist es unabdinglich notwendig, daß die Hauptvereinigung der Marktordnung bei der Hauptvereinigung verankert liegen, während die regionale Durchführung der Marktordnung den Gartenbauwirtschaftsverbänden obliegt. Diese sind bei ihren Maßnahmen an die Rücksichten und Anweisungen der Hauptvereinigung gebunden. Das Gebiet der Wirtschaftsverbände entspricht dem der Landesbauernverbände.

Die Befreiung der Marktordnung erfreut sich auf die Vereinfachung und Regelmäßigkeit des Ver- und Verarbeitungsabgangs, des Verteilungsabgangs, im Einzelfall, z. B. bei Sonderfertigkeiten, auch auf die Regelung des Ankaufs. Die Hauptvereinigung hat das Recht, die Erholung, die Aufbereitung und den Abfall von Gartenbauzeugnissen zu regeln, ebenso aber auch von Erzeugnissen der Verarbeitergruppe. Von besonderer Bedeutung ist die Befreiung, Marktordnungen für einzelne Marktgebiete zu erlassen. Hierunter fällt nicht nur die Erklärung bestimmter Gebiete als geschlossene Anbaugebiete, Marktgebiete sind vielmehr auch Anbaugebiete, so hoch auf Grund dieser Ration ohne weiteres auch die Möglichkeit besteht, Marktordnungen für einzelne Gemüse- und Obstmärkte, auch für Groß-

gehenden Einfluß haben können, die einen gerechten und Verteilern geordnete Verhältnisse hergestellt werden.

Die Hauptvereinigung kann den Arbeitsaufwand der Verarbeiterbetriebe regeln, die Erweiterung des Umlages. Insbesondere können Qualitätsbestimmungen getroffen werden. Es können Mindestforderungen an die Güte der Ware festgelegt und so die Gewalt dafür geschaffen werden, daß der Verbraucher ein einheitliches gutes Ergebnis bekommt. Sowohl die bisherige Arbeit des Reichsbauernführers wie in dieser Beziehung gegenständig gewirkt. Die Hauptvereinigung wird es für eine ihrer wesentlichen Verpflichtungen ansiehen, für eine stete Bedienung des Verbrauchers zu sorgen. Sie kann für Verarbeiterbetriebe mit Ausnahme des Einzelhandels Mindestumlaufmengen festlegen. Dabei ist zu bemerken, daß als Einzelhandel der Spezialhandel anzusehen ist, daß also für den sogenannten ambulanten Handel durchaus im Einzelfall Mindestumlaufmengen festgelegt werden können. Auf dem Gebiet der Absatzregelung wird es sich, wenn auch auf längere Sicht, darum handeln, einer volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Überleistung des Handels entgegenzuwirken und für die Schaffung eines gesunden reellen Handels Sorge zu tragen, soweit es volkswirtschaftlich notwendig und darum berechtigt ist.

Die Festlegung von Preisen und Preisspannen bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und, soweit erforderlich, mit den übrigen staatlichen und politischen Zielen werden auch auf diesem schwierigen Gebiet die Maßnahmen gemeinsam werden können, vor die die Marktordnung des Reichsnährstandes gestellt sieht.